

Bekanntmachung

Die BHK Holz- und Kunststoff GmbH beantragt den Ersatz der bisherigen Heizanlage durch Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Heißwasser durch den Einsatz von in der eigenen Produktionsanlage anfallendem gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonstig verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW, hier 2 x 1,109 MW (insgesamt 2,218 MW) genehmigungspflichtig nach Ziffer 1.2.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) am Betriebsstandort, Gemarkung Ebersdorf, Flurstücke 778/5, 778/23.

Hierbei sind vorgesehen:

1. 2 Unterschubkesselfeuerungsanlagen (je 1,109 MW) und eingebauter Lambdatronik zur automatisch geregelten Leistungsanpassung,
2. 2 Gewebefilter mit einer Reinigungsleistung von < 50 mg/m³ Reingasstaubgehalt,
3. 2 Abgasgebläse (Rauchgasventilator) mit einer Gebläseleistung von je 2210 Nm³/h,
4. 1 Brennstoffdosierung mit einer Maximalleistung von 600 kg/h,
5. 1 Heißwasserpufferspeicher mit einem Volumen von 57 m³ Speicherinhalt,
6. 2 Abgaskamine mit einer Höhe von 22 m über Baugrund,
7. 4 dazugehörige Schaltschränke.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um ein Vorhaben, das in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) unter der Nummer 8.2.2 Spalte 2 genannt ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Entsprechend § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG, wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass das geplante Vorhaben am vorgesehenen Standort keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Fassung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), im Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Fachdienst Umwelt, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz, zugänglich.

Schleiz, 18.08.2017

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Der Landrat

Thomas Fügmann